

Gebührensatzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Jena (Unterbringungsgebührensatzung)

vom 22.03.2023

veröffentlicht im Amtsblatt 20/23 vom 18.05.2023, S. 154

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Jena hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Unterbringungssatzung der Stadt Jena.
- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung gemäß § 2 Absatz 2 der Unterbringungssatzung der Stadt Jena in Anspruch nehmen.
Ausgenommen sind diejenigen Personen, die nach § 1 ThürFlüAG unterzubringen sind und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

§ 2 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der in § 2 Absatz 2 der Unterbringungssatzung erfassten Unterbringungseinrichtungen eine Gebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
 - a) Unterbringung, inkl. Betriebskosten (kalt und warm)
 - b) Haushaltsstrom sowie
 - c) ggf. Verpflegung.
- (3) Haushaltsstrom sowie Verpflegung sind nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung mit Haushaltsstrom und eine Verpflegung über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt ist.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 2a dieser Satzung in Einrichtungen gemäß § 3 der Unterbringungssatzung (Einzelunterkünfte) sind die zwischen der Stadt und dem Vermieter bzw. Energieanbieter vertraglich vereinbarten Gesamtkosten (Miete, Betriebskosten, Warmwasser und Heizung sowie Strom). Sind mehrere

E 4

Haushaltsgemeinschaften in einer Einzelunterkunft untergebracht, werden die Gesamtkosten kopfteilig bemessen.

- (5) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht – unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Unterbringungseinrichtung mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

§ 3

Gebührensschuldner, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die eine Unterbringungseinrichtung gemäß § 2 Absatz 2 der Unterbringungssatzung nutzen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Unterbringungssatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 6 Absatz 4 der Unterbringungssatzung endet.
- (3) Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kinder sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 4

Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat auf den Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrages durch 30 Tage.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Gebühr des laufenden Monats wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (4) Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr des laufenden Monats drei Tage nach der Zuweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.
- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Abweichend von Absatz 5 entspricht bei der Benutzung von Einrichtungen nach § 3 der Unterbringungssatzung (Einzelunterkünften) die Gebührenhöhe der im Mietvertrag zwischen der Stadt Jena und dem Vermieter vereinbarten Miete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten unter Beachtung des § 2 Absatz 4 dieser Satzung zuzüglich einer etwaig anfallenden Gebühr gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.
- (7) Ebenso abweichend von Absatz 5 wird bei der Benutzung von Einrichtungen gemäß § 5 der Unterbringungssatzung (sonstige Unterkünfte) eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.

(8) Sollte die Gebührenerhebung durch die Stadt Jena gemäß dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebühren als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte in der Stadt Jena vom 13.04.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/94 vom 15.07.1994), zuletzt geändert am 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/01 vom 09.08.2001) außer Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 5 der Gebührensatzung für die Benutzung von Unterkünften in der Stadt Jena (Unterbringungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Unterbringung	Überwiegend untergebrachte Personen	Unterbringung	
			Monat/ in Euro	Person Tag/ Person in Euro
1.1	§ 4 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ I (Theobald-Renner-Straße, Am Steiger, August-Bebel-Straße)	Wohnungslose Personen	304,00	10,10
1.2	§ 4 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ I (Theobald-Renner-Straße, Am Steiger, August-Bebel-Straße) - Notschlafplatz	Obdachlose Personen		5,00
1.3	§ 4 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ II (alle restliche Unterkünfte)	Personen, die dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz unterfallen	319,00	10,60
1.4	Verpflegung		150,00	5,00